

lung I. Bd. S. 493 und S. 10 der gegenwärtigen Vorlage zusammengestellt sind. Diese Gründe reduciren sich vorzüglich darauf:

1) daß schon bei frühern ständischen Verhandlungen sowohl von der Staatsregierung, als den Ständen, die Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Maaßsystems anerkannt und namentlich von den Ständen bevormortet worden sei;

2) daß das gegenwärtig hierzu zur Grundlage angenommene metrische System auf die gründlichste Weise festgestellt und von der ganzen wissenschaftlichen Welt als das vollkommenste anerkannt sei;

3) daß es zur Auffindung des zur Basis des Systems dienenden Urmaaßes keiner neuen besondern Ausmittelung, sondern nur der getreuen Uebertragung französischer Etalons bedürfe;

4) daß dieses System bereits jetzt über einen Bereich von mehr als vierzig Millionen Menschen, und zwar gerade über den handels- und gewerbereichsten Theil des europäischen Festlandes sich verbreite;

5) daß es schon gegenwärtig in der in Frankreich gesetzlichen Weise in den zu dem Zollverbände gehörigen deutschen Staaten die Grundlage des allgemeinen Zollgewichts bilde;

6) daß die Beibehaltung der triviellen Benennungen und triviellen Eintheilungen für den Gebrauch des gemeinen Lebens oder den eigentlichen täglichen Volksverkehr in so fern begünstigt werde, als es nach den Verhältnissen der jetzt in Sachsen üblichen, also volkstümlichen Maaße und Gewichte nicht zu erheblichen Abänderungen daran, vielmehr zum großen Theil nur einer etwas durchgreifenden Regulirung ihrer Größenwerthe bedürfe, um sie selbst zu Gliedern des neuen rationalen Maaß- und Gewichtsystems zu machen, oder doch wenigstens in sehr einfachen Verhältnissen von jenen sich ableiten zu lassen;

7) daß die Ausführung des zu erlassenden Gesetzes wegen der Annahme eines neuen Gewichtsystems nunmehr bevorstehe, und das gegenwärtig vorgelegte Gesetz nur die Fortbildung derjenigen Normirung enthalte, welche als leitendes Princip auf dem Landtage vom Jahre 1826 bereits anerkannt worden, und auch bei Einführung eines neuen Maaßsystems nothwendig zu befolgen sei, um eine leichte gegenseitige Abtheilbarkeit der Beziehungen zwischen Gewicht, Längenmaaß, Hohlmaaß und dergleichen zu erlangen.

So gewichtig nun auch diese Motive sowohl einzeln, als in ihrer Zusammenstellung betrachtet erscheinen, so findet sich doch die Deputation in Beziehung auf dieselben zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt.

Zu 1.

In der ständischen Schrift, Intercessionalien betreffend, vom 13. April 1805 (Landtagsacten von demselben Jahre Nr. 105) haben die damals versammelten Stände auf Anregung der Curie der allgemeinen Ritterschaft allerdings den Antrag gestellt: „daß zu Aufhebung der Verschiedenheit in den gangbaren Maaßen und Gewichten ein neues, hinlänglich bestimmtes, aber in seiner Grundlage nicht auf conventionellen, sondern auf allgemeinen in der Natur selbst begründeten Bestimmungen beruhendes Maaß- und Gewichtsystem eingeführt werden möge“, auf welchen Antrag, wie auch in den Motiven zu dem am 20. December

1839 vorgelegten Gesetzentwurfe (Landtagsacten v. Jahre 1839, I. Abth. I. Bd. S. 478) bemerkt ist, der Vorgang Frankreichs nicht ohne Einfluß gewesen sein möchte.

War aber auch die Staatsregierung damals geneigt, auf diesen Antrag einzugehen, weshalb eine besondere Commission zu Bearbeitung eines neuen Maaß- und Gewichtsystems niedergesetzt wurde, welche auch den dem Decrete vom 20. December 1839 beigedruckten Entwurf eines Mandats wegen Begründung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Maaß- und Gewichtsystems im Königreiche Sachsen (S. 501 der angezogenen Landtagsacten) bearbeitete, so wurde doch später die Ansicht gewonnen, daß die Erlangung eines für ganz Deutschland oder doch für einen großen Theil desselben gemeinsamen Maaß- und Gewichtsystems der einseitigen Einführung eines solchen im Königreiche Sachsen vorzuziehen sei, und beschloßen, den Entwurf bis auf weitere Anregung liegen zu lassen. Eine solche Anregung erfolgte auch von Seiten der im Jahre 1824 versammelten Landstände in der ständischen Schrift vom 13. Mai 1824 (Landtagsacten v. J. 1824, Nr. 93), dieselbe bezweckte aber keineswegs eine völlige Reform des bisherigen Maaß- und Gewichtswesens, sondern nur die allgemeine und durchgängige Festsetzung des bereits bestehenden Centnergewichts auf 110 Pfund, und der ebenfalls im allgemeinen Gebrauch befindlichen Gemäße der Kanne auf 2 Pfund und des Scheffels auf 220 Pfund destillirten Wassers, wobei sie zugleich auf eine gleichmäßige Bestimmung des Gewichts für Fleisch und Butter antrugen.

Eben so wenig wurde in der ständischen Schrift, das Geld- und Münzwesen betreffend, vom 27. November 1837 der ständische Antrag auf die Einführung eines ganz neuen für Sachsen allein berechneten Maaß- und Gewichtsystems gerichtet, sondern nur die hohe Staatsregierung ersucht, bei den zu dem deutschen Zollverein gehörigen Staaten die Erfüllung des 14. Artikels des Zollvereinungsvertrags vom 30. März 1833 in dringende Anregung zu bringen, nach welchem die contrahirenden Regierungen erklärt haben, dahin wirken zu wollen, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtsystem in Anwendung komme. Es ist also wohl nicht zu bestreiten, daß wenigstens in den Jahren 1824 und 1837 die Wünsche der Stände nicht die isolirte Einführung eines neuen Systems für Maaß und Gewicht, wie jetzt in's Werk gesetzt werden soll, sondern nur entweder die gleichmäßige Feststellung der im Lande bereits üblichen Maaße und Gewichte, oder eine in Uebereinstimmung mit den übrigen, besonders benachbarten Zollvereinsstaaten zu unternehmende Einführung eines für dieselben gemeinschaftlichen Maaß- und Gewichtsystems beabsichtigten.

Was die Behauptungen unter

2 und 3

anlangt, findet sich die Deputation freilich weniger geeignet, über die Vorzüge des zur Basis angenommenen metrischen Systems ein competentes, wissenschaftlich begründetes Urtheil abzugeben; sie hat sich vielmehr bereits unter 1 dahin ausgesprochen, daß sie die gerühmten Vorzüge desselben auf keine Weise zu bestreiten vermag, wohl aber glaubt sie, behaupten zu dürfen, daß aus der Vorzüglichkeit eines Systems allein nicht unbedingt die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung desselben, wenigstens der sofortigen Einführung, gefolgert werden könne.

Wenn dagegen unter

4

auf die bereits erfolgte Vorbereitung dieses Systems unter einer Volkszahl von mehr als vierzig Millionen Beziehung genom-